

# RS OGH 1992/1/30 7Ob504/92, 7Ob552/94, 8Ob71/15x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.1992

## Norm

NWG §1 Abs1

## Rechtssatz

Unter Eigentümer ist sowohl nach dem Wortlaut als auch nach dem Zweck des Gesetzes nur derjenige zu verstehen, der sich auf einen unbedingten Rechtserwerb stützen kann. Die Vormerkung verschafft nur einen durch nachfolgende Rechtfertigung bedingten Rechtserwerb.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 504/92  
Entscheidungstext OGH 30.01.1992 7 Ob 504/92  
Veröff: EvBl 1992/115 S 508
- 7 Ob 552/94  
Entscheidungstext OGH 29.06.1994 7 Ob 552/94  
Auch; nur: Unter Eigentümer ist sowohl nach dem Wortlaut als auch nach dem Zweck des Gesetzes nur derjenige zu verstehen, der sich auf einen unbedingten Rechtserwerb stützen kann. (T1)  
Veröff: SZ 67/119
- 8 Ob 71/15x  
Entscheidungstext OGH 30.07.2015 8 Ob 71/15x  
Bem: Hier: Dem Antragsteller wurde die Liegenschaft an Zahlungs statt überlassen; das Eigentumsrecht ist im Grundbuch nicht einverleibt. Siehe dazu RS0130448.(T2); Veröff: SZ 2015/72

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0071012

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

11.04.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)